



ATP Messtechnik GmbH

J. B. von Weiss Strasse 1

D- 77955 Ettenheim

Email: info@atp-messtechnik.de

Internet: www.atp-messtechnik.de

Tel: 0 7822-8624 0 - FAX: 0 7822-8624 40

Wer darf Messgeräte oder Waagen eichen?

Für die Ersteichung und für die Nacheichung von Messgeräten resp. Waagen sind die Eichämter zuständig. Ausnahmen von dieser Regel gibt es in folgenden Fällen:

- *Nichtselbsttätige Waagen (z.B. Labor-, Ladentisch-, Industrie- und Fahrzeugwaagen) dürfen auch vom Hersteller erstgeeicht werden, sofern dieser von der Eichbehörde dazu autorisiert worden ist,*
- Verbrauchsmessgeräte (Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- oder Wärmezähler) dürfen auch von einer Prüfstelle eines Herstellers oder eines Versorgungsunternehmens erst- oder nachgeeicht werden; die Prüfstelle muss von der Eichbehörde staatlich anerkannt sein.

Wie erkennt man, ob ein Messgerät geeicht ist?

Ob ein Messgerät geeicht ist, ist aus seiner Kennzeichnung ersichtlich. Bei den meisten Messgeräten ist die Gültigkeitsdauer der Eichung befristet. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung überschritten, gilt das Messgerät als nicht geeicht. Messgeräte können auf drei unterschiedliche Arten als geeicht gekennzeichnet sein.

Ersteichung

Die Ersteichung von nichtselbsttätigen Waagen (z.B. Labor-, Ladentisch-, Industrie- oder Fahrzeugwaagen) wird als **EG-Eichung** vorgenommen. Es müssen folgende Zeichen vorhanden sein:

- **CE-Kennzeichnung** und **Konformitätserklärung** mit Modell- und Serien-Nummer,
- die beiden **letzten Ziffern der Jahreszahl** des Jahres, in dem die Eichung vorgenommen worden ist,
- das **EG-Eichzeichen** in Form einer grünen quadratischen Marke mit dem schwarzen Aufdruck des Großbuchstaben "M",
- die **Kenn-Nummer der benannten Stelle (Hersteller)**, die die EG-Eichung vorgenommen hat oder unter deren Überwachung die EG-Eichung durch den Hersteller erfolgt ist.

Kenn-Nummer der benannten Stelle (Hersteller) ist DG 0252

Konformitätserklärung liegt als separates Blatt bei der gelieferten Waage